

BEGRÜNDUNG

zum Entwurf der 27. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster für den Bereich Hansa-BusinessPark im Stadtteil Amelsbüren (Industrie- und Gewerbegebiet Autobahn A1 / Kappenberger Damm / Wiedastraße / Dortmund-Ems-Kanal)

Inhalt

1. Planungsanlass und Planungsziele
2. Änderungsbereich
3. Änderungsinhalte
 - 3.1 Gewerbliche Baufläche
 - 3.2 Verkehrsflächen – Flächen für Bahnanlagen –
 - 3.3 Flächen für die Ver- und Entsorgung,
 - 3.3.1 Zweckbestimmung – Abwasser –
 - 3.3.2 Zweckbestimmung – Regenrückhaltebecken –
 - 3.4 Grünfläche, Zweckbestimmung – Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft –
 - 3.5 Wasserflächen, Zweckbestimmung – Hafen –
 - 3.6 Flächen für die Landwirtschaft
4. Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gem. § 2a BauGB
 - 4.1 Rahmen der Umweltprüfung
 - 4.2 Kurzdarstellung und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung
 - 4.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes
 - 4.4 Umweltbeschreibung /Umweltbewertung und Wirkungsprognose
 - 4.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Null-Variante)
 - 4.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten
 - 4.7 Überwachung (Monitoring)
 - 4.8 Zusammenfassung
5. Gesamtabwägung
 - 5.1 Abwägende Bewertung der Standortalternativen
 - 5.2 Eingriffe in Natur und Landschaft: Ausgleich
 - 5.3 Altlasten
 - 5.4 Ziele der Raumordnung und Landesplanung
 - 5.5 Liegenschaftliche Verfügbarkeit

1. Planungsanlass und Planungsziele

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Münster stellt im Stadtteil Amelsbüren den Bereich Autobahn A 1 / Kappenberger Damm / Wiedastraße / Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal u.a. als Gewerbliche Baufläche, Gewerbegebiet, Flächen für die Ver- und Entsorgung, Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Wald und als Fläche für Bahnanlage dar.

Die zwischenzeitlich fortgeschrittenen Planungen für den in diesem Bereich geplanten „Hansa-BusinessPark“ machen Änderungen des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Grundzüge der bisherigen Planung werden dabei nicht verändert.

Der FNP soll deshalb auch unter Berücksichtigung des in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplans Nr. 483 entsprechend in folgenden Bereichen geändert werden:

1. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 483 soll eine unmittelbar östlich der Autobahn A1 in Höhe des Rastplatzes *Erlenbruch* bestehende Waldfläche in eine Industriegebietsfläche umgewandelt werden, um u. a. einen höheren Nettobaulandanteil und eine optimierte innere Erschließung des geplanten Industriegebietes zu erreichen sowie die Einsehbarkeit von der Autobahn A 1 in das zukünftige Industrie- und Gewerbegebiet „Hansa-BusinessPark Münster“ zu verbessern. Im FNP werden die betreffende Waldfläche sowie eine nördlich angrenzende Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche umgewidmet.
2. Im Zuge der Planung der äußeren und inneren Verkehrserschließung des Hansa-BusinessParks Münster wurde entschieden, – abweichend von der Darstellung im wirksam fortgeschriebenen FNP – auf den Neubau einer anbaufreien, neuen Trassenführung der L 885 (Wiedaustraße; die so genannte „Spange“) zum Kappenberger Damm zu verzichten. Deshalb wird die Wiedaustraße östlich der Kreuzung mit dem Kappenberger Damm wieder als Hauptverkehrsstraße (L 885) im FNP dargestellt, wie es vor Wirksamkeit der Fortschreibung des FNP 2004 bereits der Fall war.
3. Im Norden stellt der wirksame FNP im Bereich zwischen der Wiedaustraße, östlich des Kappenberger Damms sowie nördlich der aktuell noch neu trassierten Landesstraße L 885 ein Gewerbegebiet dar. Der aktuelle Entwurf des Bebauungsplans Nr. 483 sieht im Bereich westlich eines bestehenden Gewerbebetriebs (Autohaus) die Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft vor. Zur planungsrechtlichen Umsetzung dieser Planungsziele ist eine entsprechende Anpassung der Darstellungen des FNP erforderlich. Daher soll das Gewerbegebiet im FNP entsprechend in Flächen für die Landwirtschaft umgewidmet werden.
4. Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfs des Bebauungsplans Nr. 483 wurden einige Planinhalte dermaßen geändert, dass die mit der Fortschreibung des FNP 2004 wirksam gewordenen Darstellungen im Planbereich gegenüber dem aktuellen Bebauungsplan-Entwurf abweichen. Entsprechend wird der FNP nunmehr geändert. Die Änderungen betreffen vor allem die Trassierung des optionalen Gleisanschlusses, die Darstellung des geplanten Kanalhafens sowie die Kennzeichnung von Flächen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen.

2. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich wird im Wesentlichen eingefasst von der BAB A1 bzw. dem Kappenberger Damm im Westen, der Wiedaustraße im Norden, dem zentralen Grünzug innerhalb des Hansa – BusinessParks Münster im Osten sowie dem Dortmund-Ems-Kanal im Süden.

3. Änderungsinhalte

3.1 Gewerbliche Baufläche

Im Zuge der Planung soll eine unmittelbar östlich der Autobahn A1 in Höhe des Rastplatzes *Erlenbruch* bestehende Waldfläche in eine Industriegebietsfläche umgewandelt werden, um u. a. einen höheren Nettobaulandanteil und eine optimierte innere Erschließung des geplanten Industriegebietes zu erreichen sowie die Einsehbarkeit von der Autobahn A 1 in das zukünftige Industrie- und Gewerbegebiet Hansa-BusinessPark Münster zu verbessern. Der wirksame FNP stellt die betreffende Fläche als Fläche für Wald bzw. nördlich angrenzend als Fläche für die Landwirtschaft dar; der FNP soll deshalb mit dem Ziel geändert werden, die Flächen für Wald bzw. für die Landwirtschaft in gewerbliche Bauflächen umzuwidmen.

Im Rahmen eines Ortstermins mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Forstamt Münster – am 04.04.2007 äußerte der Vertreter des Forstamtes Münster die Ersteinschätzung, dass der vorhandene Wald nicht die Qualität besitzt, die es rechtfertigen würde, gegen eine Überplanung des Waldes angeführt zu werden. Die Überplanung des Waldes muss aber durch eine entsprechende Ersatz-Aufforstung ausgeglichen werden. Lage, Art und Umfang der erforderlichen Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens näher zu bestimmen.

3.2 Verkehrsflächen

3.2.1 Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen

Im Zuge der Planung der äußeren und inneren Verkehrserschließung des Hansa-Business-Parks Münster wurde entschieden, – abweichend von der Darstellung im wirksam fortgeschriebenen FNP – auf den Neubau einer anbaufreien, neuen Trassenführung der L 885 (Wiedaustraße; die so genannte „Spange“) zum Kappenberger Damm zu verzichten. Deshalb wird die Wiedaustraße östlich der Kreuzung mit dem Kappenberger Damm im FNP wieder als Hauptverkehrsstraße (L 885) dargestellt. Durch den Wegfall der so genannten „Spange“ werden Flächen für die Landwirtschaft neu dargestellt; durch die Neu-Darstellung der Wiedaustraße östlich Kappenberger Damm als Hauptverkehrsstraße werden bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft überplant.

3.2.2 Flächen für Bahnanlagen

Im wirksamen FNP ist eine technisch grundsätzlich machbare Trassenführung eines Industrieleisanschlusses für das geplante Gewerbe- und Industriegebiet Hansa-BusinessPark Münster an die Bahnstrecke Münster – Dortmund dargestellt. Die vorgesehene Trasse wurde im Rahmen der weiteren Planung geändert. Die Trasse verläuft nun südlich der höhenungleichen Querung der Wiedaustraße entlang der Westseite des zentralen Nord-Süd-Grünzugs und endet im Bereich des geplanten Parallelhafens unmittelbar nördlich des DEK. Die geänderte Gleistrasse wird entsprechend nachrichtlich in den FNP übernommen.

3.3 Flächen für die Ver- und Entsorgung

3.3.1 Zweckbestimmung – Abwasser –

Für die abwassertechnische Erschließung des geplanten Industrie- und Gewerbegebiets ist der Bau einer kombinierten Abwasserbehandlungsanlage erforderlich, deren Standort im wirksamen FNP im zentralen Nord-Süd-Grünzug vorgesehen und dargestellt ist. Gemäß der aktuellen Planung ist der Standort nun, südwärts verlagert, unmittelbar nördlich des DEK vorgesehen. Die Darstellung im FNP wird entsprechend angepasst.

3.3.2 Zweckbestimmung – Regenrückhaltebecken –

Der wirksame FNP stellt südlich des DEK im Bereich der Emmerbach-Aue ein geplantes Regenrückhaltebecken (RRB) dar. Dieses geplante RRB wird über einen ebenfalls geplanten Düker unter dem DEK hindurch in Verbindung mit den nördlich des DEK im Hansa – BusinessPark Münster geplanten Regenwasserrückhalteeinrichtungen stehen. Die Lage des geplanten RRB südlich des DEK soll nun aus der Emmerbach-Aue herausgenommen und nördlich angrenzend errichtet werden. Im FNP wird die Lage des neuen Standortes entsprechend angepasst.

3.4 Grünflächen

Zweckbestimmung – Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft –

Das geplante Gewerbe- und Industriegebiet wird entlang bestehender Waldflächen durch einen großen, zentralen Nord-Süd-Grünzug sowie zusätzlich durch einen kleineren Ost-West-Grünzug gegliedert (letzterer liegt außerhalb des aktuellen Plangebietes). Die im Um-

feld der bestehenden Waldparzellen bisher dargestellten Grünflächen mit den Zweckbestimmungen *Parkanlage* sowie *Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* sind im Wesentlichen für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Daher entfällt hier die Kennzeichnung mit der Zweckbestimmung *Parkanlage*.

Als Folge der Verschwenkung der optionalen Gleisanbindung innerhalb des Hansa-BusinessParks Münster wird die bereits dargestellte Grünfläche nördlich des Waldes und südlich der Wiedastraße (L 885) mit einer neuen Abgrenzung dargestellt.

3.5 Wasserflächen **Zweckbestimmung - Hafen -**

Einer der Standortvorteile des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets Hansa-Business-Park Münster ist die optionale Anschlussmöglichkeit an die bestehende Wasserstraße Dortmund-Ems-Kanal (DEK). Deshalb sieht der wirksame FNP innerhalb der westlichen Teilfläche des Gewerbe- und Industriegebiets die Darstellung einer Wasserfläche mit der Zweckbestimmung *Hafen* in Form eines so genannten Dreieckshafens vor. Diese Darstellung entspricht nicht mehr der aktuellen Zielsetzung der Planung. Diese sieht statt eines Dreieckshafens die Errichtung eines so genannten Parallelhafens entlang der Nordseite des DEK vor. Der Parallelhafen soll auf der Grundlage eines Planfeststellungsverfahrens als Schwergutumschlagstelle mit einer Kailänge von 220 m und Übergangsbereichen im Westen und Osten von je 60 m Länge errichtet werden. Die vorhandene nördliche Spundwand des DEK wird im Bereich des Kais um 15 m nach Norden versetzt. Diese Abmessungen der Schwergutumschlagstelle ermöglichen zeitgleich das Anlegen von 2 je 110 m langen Europaschiffen bzw. eines Schubverbands mit 185 m Länge.

Die bisherige Fläche des Dreieckshafens wird im FNP neu als gewerbliche Baufläche dargestellt, im Bereich des Parallelhafens wird die Wasserfläche des DEK etwas aufgeweitet nachrichtlich dargestellt und mit dem Planzeichen für die Kennzeichnung der Zweckbestimmung *Hafen* versehen.

3.6 Flächen für die Landwirtschaft

Im Nordwesten des Plangebiets stellt der wirksame FNP im Bereich zwischen der Wiedastraße, östlich des Kappenberger Damms sowie nördlich der bislang dargestellten, neu trassierten Landesstraße L 885 ein Gewerbegebiet dar. Die aktuelle Planung sieht im Bereich westlich eines bestehenden Gewerbebetriebs (Autohaus) die Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft vor. Zur planungsrechtlichen Umsetzung dieses Planungszieles ist eine entsprechende Änderung der Darstellungen des FNP erforderlich. Daher soll das bisher dargestellte Gewerbegebiet im FNP entsprechend in Flächen für die Landwirtschaft umgewidmet werden.

Nördlich der Wiedastraße (L 885) und westlich der Straße Liekfor sieht die aktuelle Planung eine große Fläche zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen vor. Der wirksame FNP stellt diese Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP wird dieser Bereich zusätzlich mit der Darstellung *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* und zwar *Flächen für vorwiegend flächenhafte Maßnahmen* gekennzeichnet.

4. Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gem. § 2a BauGB

4.1 Rahmen der Umweltprüfung

Der vorliegende Umweltbericht ist auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des Baugesetzbuches (BauGB) erstellt worden. Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange entsprechen der Ebene des Flächennutzungsplans. Die Ergebnisse beruhen insbesondere auf der ausführlichen Ermittlung der Umwelt-

auswirkungen im laufenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 483 Amelsbüren – Hansa-BusinessPark Münster.

4.2 Kurzdarstellung und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der Änderungsbereich der 27. Änderung des fortgeschriebenen FNP umfasst im Wesentlichen die westliche Hälfte des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes Hansa-BusinessPark Münster im Stadtteil Amelsbüren. Im Zuge der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplans für das Gewerbe- und Industriegebiet haben sich Änderungen der Planungsziele gegenüber den derzeitigen Darstellungen im Flächennutzungsplan ergeben, die eine Änderung des FNP erforderlich machen. Die FNP-Änderung umfasst insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Darstellungen:

Tabelle 1 Übersicht über die wesentlichen Inhalte der 27. Änderung des FNP	
Neue Darstellung	Derzeitige Darstellung
- Gewerbliche Baufläche	- Flächen für Wald - Flächen für die Landwirtschaft - Hauptverkehrsstraße
- Fläche für die Landwirtschaft	- Gewerbegebiet
- Gewerbliche Baufläche	- Dortmund-Ems-Kanal (Hafen)
- Hauptverkehrsstraße	- Flächen für die Landwirtschaft
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	- Gewerbliche Baufläche

Daneben erfolgen noch weitere Anpassungen an die laufenden Planungen zum Hansa-BusinessPark Münster, die eine Verlegung der Fläche für Bahnanlagen, eine Berichtigung der Lagedarstellung von Flächen für die Ver- und Entsorgung (Abwasser, Regenrückhaltebecken) sowie die Kennzeichnung von Flächen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen vorsehen (vgl. Kap. 3).

4.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

Die maßgeblichen fachgesetzlichen Umweltstandards, die neben den umweltfachlichen Zielen des Baugesetzbuches zu berücksichtigen sind, werden in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 2 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes nach Schutzgütern	
Schutzgut	fachgesetzliche Ziele und Vorgaben
Menschen / Gesundheit	- Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 50 BImSchG)
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	- Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie im Hinblick auf geschützte Arten - Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung i.V.m. den Regelungen des §1a BauGB) - Landesforstgesetz, Vorschriften über die Umwandlung von Wald - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (Anlage 1 Nr. 25b UVP-G-NRW)

Boden	- Bundesbodenschutzgesetz / Landesbodenschutzgesetz (§ 4 Abs.2 LBodSchG)
Wasser	- Wasserhaushaltsgesetz (§ 31 b WHG)
Klima / Luft	- 22. BImSchV
Landschaft	- Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. §1a BauGB

Der Änderungsbereich ist im Gebietsentwicklungsplan (GEP) als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich ausgewiesen. Ein rechtskräftiger Landschaftsplan liegt für den Änderungsbereich nicht vor.

4.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose

Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in Tabelle 3 zusammengestellt.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen wird auch berücksichtigt, inwieweit Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zum Tragen kommen.

Tabelle 3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß Umweltprüfung			
Umweltbe- lang	Beschreibung der heutigen Umweltsituation im Änderungs- bereich	Prognose der Umweltauswirkungen	Bewer- tung *
Mensch	- Dortmund-Ems-Kanal stellt bedeutende Erholungsleitlinie dar - Gemischte Wohnnutzung östlich Kappenberger Damm, nördlich neuer Querspange im Zuge L 884/885 - Einzelne Wohnbebauung entlang der Wiedaustraße	- Keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung ggü. Derzeitiger Plandarstellung. - Verzicht auf die gewerbliche Überplanung von Bauflächen mit Wohnnutzung. Entlastung des Bereiches Kappenberger Feld von gewerblich / industriellen Einflüssen. - Der Verzicht auf eine entlastende Querspange (Hauptverkehrsstraße) und die planerische Rückverlegung in den Verlauf der Wiedaustraße führt nach den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens (IVV 2008) in Verbindung mit der geplanten Erschließung des Hansa-Business-Parks nicht zu erheblichen verkehrlichen Mehrbelastungen auf der Wiedaustraße. Vertiefende Untersuchungen erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplans.	●

Umweltbe- lang	Beschreibung der heutigen Umweltsituation im Änderungs- bereich	Prognose der Umweltauswirkungen	Bewer- tung *
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	- Isolierter Waldbestand aus Ei- chen-Hainbuchen (70-90 Jah- re), Birken und Fichten im Be- reich des Rastplatzes Erlen- bruch an der A1 - FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. - Innerhalb des Waldes sind kei- ne Vorkommen planungsrele- vanter Tierarten gemäß LANUV bekannt. Nördlich angrenzend, im Bereich der geplanten Auto- bahnabfahrt, sind Fledermäuse nachgewiesen worden (vgl. faunistische Kartierung zum Ausbau der A1).	- Die Überplanung von ca. 2,3 ha Waldfläche führt zu einem erhebli- chen Eingriff in Natur und Land- schaft. Eingeschränkt wird die Be- einträchtigung durch die Vorbelas- tung der A1 und die isolierte Lage. - Dem gegenüber steht der Verzicht auf gewerbliche Bauflächen östlich des Kappenberger Damms in einem Umfang von ca. 5,2 ha. - Die konkrete Eingriffsregelung er- folgt auf der Ebene des B-Plans. Der wirksame Flächennutzungsplan weist diesbezüglich vom Grundsatz her in ausreichendem Maße geeig- nete Flächen nach. - Inanspruchnahme von Wald erfor- dert nach Forstrecht die Neuanlage von Wald an anderer Stelle. Die et- waige Verpflichtung zur Durchfüh- rung einer UVP gemäß Anlage 1 Nr. 25b UVP-G-NRW für die Rodung von Wald wird im Zuge des Um- weltberichtes zum Bebauungsplan berücksichtigt. - Keine erhebliche Betroffenheit von schutzwürdigen, planungsrelevan- ten Tierarten.	●●
Boden	- Überwiegend staufeuchte Bö- den. - Keine Altlasten/ -verdachtsflächen.	- Inanspruchnahme von Wald und landwirtschaftlicher Fläche im Sinne § 1a Abs.2 BauGB im Bereich des Rastplatzes Erlenbruch steht mit Blick auf den Schutz von Grund und Boden der Verzicht auf die gewerb- liche Inanspruchnahme östlich Kap- penberger Damm gegenüber. - Eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich ver- änderten oder bebauten Flächen ist im Kontext mit dem Hansa-Busi- nessPark nicht vorgesehen.	●
Wasser	- Gräben im Randbereich des Waldbestandes stellen keine klassifizierten Gewässer dar. - Unversiegelte Flächen mit mitt- lerer Grundwasserneubildungs- funktion - Überschwemmungsgebiet Em- merbachaue	- Keine relevante Beeinflussung von Oberflächengewässern. - Verringerte Grundwasserneubildung wird planerisch kompensiert (vgl. Boden). - Verlagerung des RRB-Standortes am Emmerbach entlastet Über- schwemmungsgebiet.	●

Umweltbe- lang	Beschreibung der heutigen Umweltsituation im Änderungs- bereich	Prognose der Umweltauswirkungen	Bewer- tung *
Klima / Luft	- Äußere Randzone einer Frischluftschneise für das Stadtgebiet Münster. - Wohnbebauung im Bereich Kappenberger Feld.	- Mit den Änderungsinhalten ist keine relevante Beeinflussung der Frischluftschneise verbunden. - Der Verzicht auf eine entlastende Querspange (Hauptverkehrsstraße) und planerische Rückverlegung in den Verlauf der Wiedastraße führt nach den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens (IVV 2008) in Verbindung mit der geplanten Erschließung des Hansa-BusinessParks nicht zu erheblichen verkehrlichen Mehrbelastungen auf der Wiedastraße. Vertiefende Untersuchungen erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplans.	● ●
Landschaft	- Wald mit Funktion als gliedern- des und abschirmendes Land- schaftselement.	- Verlust landschaftsgliedernder und abschirmender Waldkulisse. - Eine landschaftsgerechte Einbin- dung des Hansa-BusinessParks wird soweit möglich im Rahmen des Bebauungsplanes angestrebt. Die geplante Einsehbarkeit des Gebie- tes von der Autobahn steht der Ein- bindung zumindest teilweise entge- gen.	●●
Sach- und Kulturgüter	- Hoflage Große Schulte östlich Kappenberger Damm	Verzicht auf Überplanung landwirt- schaftlicher Hofffläche.	—
Wechselwir- kungen	- Keine relevanten Wechselwir- kungen erkennbar	- Ohne Relevanz.	—

* Bewertung: ●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / - nicht erheblich

4.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Null-Variante)

Bei Nichtdurchführung der Planung können die erheblichen Beeinträchtigungen im Zusammen- hang mit der Überplanung des ca. 2,3 ha großen Waldbestandes vermieden werden. Gleichzeitig wäre allerdings gemäß den Darstellungen des gegenwärtig wirksamen FNP eine Ausdehnung der Gewerbeflächen auf Flächen östlich des Kappenberger Damms in einem Umfang von ca. 5,2 ha möglich.

Durch eine Realisierung der bislang vorgesehenen, anbaufreien Querspange zwischen Kap- penberger Damm und Wiedastraße sollte der Durchgangsverkehr weitgehend aus dem Wohnsiedlungsbereich Kappenberger Feld herausgehalten werden. Die gegenwärtigen Pla- nungen im Bebauungsplanverfahren sehen vor, dass der überwiegende Anteil des Durch- gangsverkehrs künftig die Haupteinschließung des Gewerbegebietes nutzt und der o.g. Kreu- zungsbereich keine erhebliche Mehrbelastung erfährt. Eine detaillierte Einschätzung kann erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

4.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen unter Berücksichtigung der konkreten städtebaulichen Ziele des Bauleitplans aus den in der Begründung (Kap. 1) genannten Gründen nicht in Betracht und sind daher im Rahmen dieses Umweltberichtes nicht darzustellen.

4.7 Überwachung (Monitoring)

Die Gemeinden sind verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, zu überwachen. Sie werden damit in die Lage versetzt, nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht unterrichten die zuständigen Behörden zudem die Stadt Münster, sofern sie im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauleitplans Erkenntnisse über erheblich nachteilige Umweltauswirkungen erlangt haben (§ 4 Abs. 3 BauGB).

Konkret zu überwachende Umweltauswirkungen sind auf der Ebene des FNP zurzeit nicht gegeben. Etwaige Monitoringmaßnahmen erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

4.8 Zusammenfassung

Der Änderungsbereich der 27. Änderung des fortgeschriebenen FNP umfasst Teilflächen des geplanten Hansa-BusinessParks Münster im Stadtteil Amelsbüren. Im Zuge der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplans für das Gewerbe- und Industriegebiet haben sich Änderungen der Planungsziele gegenüber den derzeitigen Darstellungen im Flächennutzungsplan ergeben, die dessen Änderung erforderlich machen. Dies betrifft insbesondere die Überplanung eines Waldes an der Bundesautobahn A1 durch gewerbliche Bauflächen, die Rücknahme von Gewerbegebietsflächen östlich des Kappenberger Damms sowie den Verzicht auf den Neubau einer anbaufreien, neuen Trassenführung der L 885 (Wiedaustraße; die so genannte „Spange“) zum Kappenberger Damm. Weitere Änderungen umfassen im Wesentlichen kleinräumige Anpassungen an die Planungen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 483 „Hansa-BusinessPark Münster“.

Die Beanspruchung des Waldes an der A1 im Bereich des Rastplatzes Erlenbruch ist als erheblich nachteilige Umweltauswirkung zu bewerten, da hochwertige Biotopstrukturen in erheblichem Maße verloren gehen. Zudem wird das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt. Einschränkend wirken sich die Vorbelastung des Waldes durch die Nähe zur Autobahn und die isolierte Lage aus. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes ist forstrechtlich Ersatz herzustellen und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan weist diesbezüglich vom Grundsatz her bereits heute in ausreichendem Maße geeignete Flächen nach, die im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren sind.

Eine deutliche planerische Entlastung des Naturhaushaltes ergibt sich durch die Rücknahme von gewerblichen Flächen östlich des Kappenberger Damms. Die sonstigen Änderungen in den Darstellungen haben keine erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Die planerische Rückverlegung der bisher im FNP dargestellten Querspange zwischen Kappenberger Damm und Wiedaustraße in den Verlauf der Wiedaustraße führt nach den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens nicht zu erheblichen Steigerungen des Verkehrs auf der Wiedaustraße und im Kreuzungsbereich Kappenberger Damm, da die künftige Haupterschließungsstraße des Hansa-BusinessParks in erheblichem Maße auch den Durchgangsverkehr abführen wird. Nennenswerte Steigerungen der Immissionsbelastungen im Kontext mit der Realisierung der Autobahnabfahrt Münster-Hiltrup und der vorgesehenen gewerblichen Entwicklung des Raumes sind nicht zu erwarten.

Aus städtebaulichen Erwägungen, insbesondere durch die enge Verzahnung mit der Gesamtplanung zum Hansa-BusinessPark Münster, wurden keine anderweitigen Standortalternativen in Betracht gezogen, die im Umweltbericht zu dokumentieren gewesen wären. Auf

der Ebene des Flächennutzungsplans sind keine konkreten Monitoringmaßnahmen vorgesehen.

5. Gesamtabwägung

5.1 Abwägende Bewertung der Standortalternativen

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich im Wesentlichen um die Anpassung einer im wirksamen Flächennutzungsplan bereits bestehenden Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Bereich des geplanten Hansa-BusinessParks Münster. Im Zusammenhang mit der aktuell im Parallelverfahren erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 483 werden nunmehr in den Teilbereichen Änderungen bzw. Anpassungen der Darstellungen des FNP vorgenommen, wo die aktuelle Planung wesentliche Abweichungen zu den Darstellungen des wirksamen FNP aufweist.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen unter Berücksichtigung der konkreten städtebaulichen Ziele des Bauleitplans aus den in der Begründung (Kap. 1) genannten Gründen nicht in Betracht.

5.2 Eingriffe in Natur und Landschaft: Ausgleich

Mit der Darstellung von zusätzlichen Bauflächen (gewerbliche Baufläche) im Bereich eines bisherigen Waldes und einer Fläche für die Landwirtschaft (zusammen ca. 2,7 ha) sowie im Bereich des bislang geplanten Dreieckhafens werden bisher dargestellte Freiflächen, die im wirksamen Flächennutzungsplan als Wald, als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Wasserfläche dargestellt sind, überplant.

Die damit verbundene Inanspruchnahme von Freiflächen kann im Sinne der gesetzlichen Eingriffsregelung auf den zusätzlich in den Änderungsbereich aufgenommenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kompensiert werden. Diese Flächen werden als „Flächen für vorwiegend flächenhafte Maßnahmen“ dargestellt.

Gleichzeitig wird im nordwestlichen Plangebiet ein bisher geplantes Gewerbegebiet um eine Fläche von ca. 5,2 ha zurückgenommen und neu als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

5.3 Altlasten

Im Flächennutzungsplan werden gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Innerhalb des FNP-Änderungsbereichs ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastenverdachtsfläche vorhanden, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegt.

5.4 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der gültige Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland – stellt den Änderungsbereich im Wesentlichen als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dar. Mit Schreiben vom 01.04.2008 hat die Bezirksregierung Münster bescheinigt, dass gegen die geplanten Darstellungen der 27. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster keine landesplanerischen Bedenken erhoben werden. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen damit in Einklang mit den Zielen der Regional- und Landesplanung.

5.5 Liegenschaftliche Verfügbarkeit

Die für die Umsetzung der Planung „Hansa-BusinessPark Münster“ benötigten Flächen befinden sich weitgehend im Eigentum der Stadt Münster. Damit sind die Voraussetzungen für eine zügige Umsetzung der Planungsziele gegeben.

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes werden dessen Grundzüge nicht verändert.

Diese Begründung dient gemäß § 5 (5) Baugesetzbuch als Anlage zum Entwurf der 27. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes.

Münster,
Der Oberbürgermeister
I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor